

Ethik- und Verhaltenskodex für Mitglieder der Auswahlkomitees von Kultur | Ix

Kultur | Ix – Arts Council Luxembourg hat die Aufgabe, die Karriereentwicklung von professionellen Kunst- und Kulturschaffenden zu unterstützen und setzt sich für die nationale und internationale Verbreitung und Förderung von Künstler:innen und luxemburgischen Kreationen ein.

Kultur | Ix fördert professionelle Künstler:innen und Einrichtungen in den folgenden sechs Bereichen:

- Architektur, Design, Kunsthandwerk
- Multimedia- und digitale Kunst
- Bildende Kunst
- Literatur & Verlagswesen
- Musik
- Darstellende Kunst

Das Handeln von Kultur | Ix ist durch die Anerkennung künstlerischer Exzellenz durch Gleichgestellte sowie die Gewissenhaftigkeit und Transparenz der Vergabeverfahren für Stipendien und Fördermittel geprägt. Um das Vertrauen der professionellen Künstler:innen und weiteren Akteure des Kultursektors zu bewahren, verpflichten sich sämtliche Mitglieder der Auswahlkomitees zur Befolgung dieser Werte.

Zweck und Anwendungsbereich

Zweck des hier vorliegenden Kodex ist es, das Vertrauensverhältnis von professionellen Künstler:innen sowie Akteuren des Kultursektors in die Integrität und Unparteilichkeit von Kultur | Ix zu bewahren und zu stärken und die Transparenz zu fördern.

Der hier vorliegende Kodex definiert die Werte, ethischen Standards und Verhaltensweisen für Personen, die von Kultur | Ix als Mitglieder der Auswahlkomitees verpflichtet werden.

Er erläutert ihre Pflichten und Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf den Schutz, die Offenlegung und die Verwendung vertraulicher Informationen oder Situationen mit Interessenkonflikten.

Artikel 1

Der Auftrag von Kultur | Ix zugunsten der professionellen Künstler:innen und Akteure des luxemburgischen Kultursektors erfolgt mit Finanzierung des Kulturministeriums und somit im öffentlichen Interesse. Kultur | Ix ist verpflichtet, seinen Auftrag effizient, professionell, transparent, unparteiisch und im Einklang mit dem öffentlichen Interesse zu erfüllen.

Artikel 2

Jedes Mitglied eines Auswahlkomitees, im Folgenden „Mitglied“ genannt, hat sein Mandat professionell, neutral und objektiv sowie unter Einsatz seiner Fachkenntnisse, Befugnisse und Erfahrung zu erfüllen. Unter Einhaltung der geltenden Regeln und Verfahren hat das Mitglied die Verantwortung für seine Empfehlungen sowie die angemessene Nutzung der ihm zur Verfügung gestellten Informationen zu tragen.

Das Mitglied bringt allen Personen, mit denen es bei der Erfüllung seiner Pflichten interagiert, einen angemessenen Respekt entgegen. Gegenüber allen Personen, mit denen es bei der Erfüllung seiner Pflichten in Verbindung tritt, verhält es sich höflich, aufmerksam und diskret.

Das Mitglied gewährt allen Anträgen eine gleichwertige Aufmerksamkeit und erfüllt sein Mandat unparteiisch sowie ohne jegliche Form von Diskriminierung.

Das Mitglied vermeidet Situationen und jegliche Schuldigkeiten, die es in seiner Beurteilung beeinflussen könnten, und verhält sich ehrlich und gerecht.

Artikel 3

Das Mitglied verpflichtet sich, den vertraulichen Charakter seines Mandats zu wahren. Darüber hinaus bestätigt es, dass keinerlei Interessenkonflikt mit einem oder mehreren der vorgelegten Anträge besteht.

Artikel 4

Das Mitglied verpflichtet sich, die in dem hier vorliegenden Kodex festgelegten Regeln der Ethik und Vertraulichkeit einzuhalten. Es handelt diskret und verpflichtet sich, die im Rahmen der Ausübung seines Mandats erlangten Informationen nicht weiterzugeben.

Es muss sachgemäß im Sinne der im hier vorliegenden Kodex enthaltenen Werte, ethischen Standards und Verhaltensweisen handeln.

Artikel 5

Das Mitglied verpflichtet sich, die Ziele und Richtlinien der Fördermittel und Stipendien entsprechend der zu beurteilenden Anträge zu berücksichtigen und dabei die von den Instanzen von Kultur | Ix festgelegten Leitlinien und Entscheidungen zu respektieren.

Es verpflichtet sich hinsichtlich der Erwägungen und Empfehlungen des Auswahlkomitees sowie der Inhalte der Unterlagen der Antragsteller auf finanzielle Unterstützung zur Vertraulichkeit.

Das Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass seine Teilnahme als Mitglied des Auswahlkomitees von Kultur | Ix bekanntgegeben und veröffentlicht wird.

Artikel 6

Das Mitglied verpflichtet sich, Kultur | Ix jeden direkten oder indirekten Interessenkonflikt vor der Unterzeichnung des Verpflichtungsformulars offenzulegen. Im Falle eines Interessenkonflikts verbleibt das Mitglied in der Mitgliedsliste, darf aber nicht über die von dem Interessenkonflikt betroffenen Anträge entscheiden.

Artikel 7

Das Mitglied muss jeglichen Interessenkonflikt vermeiden, der die Ziele von Kultur | Ix beeinträchtigen könnte. Sollten die Interessen eines Mitglieds mit seinen Pflichten kollidieren, muss vorrangig das öffentliche Interesse gelten.

Als Interessenkonflikt gilt jede offenkundige, mutmaßliche oder potenzielle Situation, die die für die Ausübung des Mandats eines Mitglieds des Auswahlkomitees von Kultur | Ix erforderliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen könnte, oder in der das Mitglied die Eigenschaften seines Mandats nutzt oder zu nutzen versucht, um sich oder Dritten einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen.

Als unmittelbares Interesse gilt, wenn das Mitglied persönlich, im Auftrag oder über eine Organisation bzw. eine:n auf jegliche Weise mit dem Mitglied verbundene Künstler:in bei Kultur | Ix einen Antrag auf finanzielle Unterstützung stellt.

Als mittelbares Interesse gilt, wenn ein Antrag auf finanzielle Unterstützung von einer mit dem Mitglied verbundenen Person, einer angestrebten Organisation oder einem Künstler/einer Künstlerin eingereicht wird, mit denen das Mitglied in Bezug auf den zu prüfenden Antrag auf finanzielle Unterstützung eine Geschäftsbeziehung hat oder haben könnte.

Als „verbundene Person“ gilt jegliche Person, die durch eine Blutsverwandtschaft, Heirat, eingetragene Lebenspartnerschaft, nichteheliche Lebensgemeinschaft oder Adoption mit dem Mitglied verbunden ist. Im Sinne des hier vorliegenden Kodex gilt außerdem jede Person als mit dem Mitglied verbunden, die das Mitglied aufgrund ihrer Beziehung zu ihr oder einem Dritten und/oder aufgrund ihres Status, ihres Titels oder auf andere Weise begünstigen könnte.

Artikel 8

Bestimmung zu Auswahlkomitees und Mitgliedern, die Vereinigungen und Verbände von Kulturschaffenden vertreten.

Unter Berücksichtigung des Antrags der Vereinigungen und Verbände der Kulturschaffenden auf Aufnahme eines Mitglieds in die verschiedenen Auswahlkommissionen sowie der Schwierigkeit und faktischen Ungleichheit, die dies für die ausgewählten Mitglieder nach sich ziehen könnte, während ihrer Amtszeit keine Fördermittel von Kultur | lx in Anspruch nehmen zu können, werden für jede der oben genannten Vereinigungen und Verbände ein bis zwei Stellvertreter ernannt. Diese nehmen ggf. die Vertretung vor, damit sich das Mitglied ohne Herbeiführung eines Interessenkonflikts auf die jeweilige Förderung bewerben kann.

Artikel 9

Die Mitglieder werden nach Einholung einer Stellungnahme der repräsentativen Verbände und Vereinigungen des luxemburgischen Kultursektors auf Vorschlag des Vorstands durch den Verwaltungsrat ernannt und abberufen. Ihre Mandatsdauer beträgt zwei Jahre und kann einmal verlängert werden.

Artikel 10

Für jede Arbeitssitzung der in den Artikeln 13 und 14 des Gesetzes zur Gründung der öffentlichen Einrichtung mit dem Namen „Kultur | lx – Arts Council Luxembourg“ genannten Auswahlkomitees erhalten alle teilnehmenden Mitglieder eine Vergütung in Höhe von 110 Euro.

Dieser Betrag entspricht der Indexzahl 100 des gewichteten Verbraucherpreisindex am 1. Januar 1948 und wird mittels des zu diesem Zeitpunkt geltenden Anwendungsmaßes am 1. Januar jedes Jahres an die Veränderungen der Lohnleitklausel angepasst.

Die Vergütungen werden am Ende jedes Kalenderjahres nach Vorlage einer Sammelaufstellung, in der die für jedes Mitglied als Vergütung geschuldeten Beträge aufgeführt sind, festgesetzt. Diese Aufstellung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Einrichtung oder dessen Vertretung auf ihre Richtigkeit geprüft.

Artikel 11

Auch nach Ende seines Mandats verpflichtet sich das Mitglied, keinerlei Vorteil aus seinem Mandat zu ziehen. Es darf die ihm offengelegten vertraulichen oder schützenswerten Informationen keinesfalls für seine eigenen Zwecke verwenden.

Nach Ablauf seines Mandats muss das Mitglied alle ihm zur Verfügung gestellten Dokumente an Kultur | lx zurückgeben.

Artikel 12

Geschenke, Gefälligkeiten, Darlehen oder andere persönliche Vorteile.

Kultur | lx hat sicherzustellen, dass die Mitglieder der Auswahlkomitees keinerlei persönlichen Geschenke, Gefälligkeiten, Darlehen, Gratisleistungen oder sonstige persönliche Vorteile annehmen, die ihnen im Rahmen ihres Mandats in einem Auswahlkomitee unterbreitet werden könnten.

Artikel 13

Durch die Unterzeichnung des Verpflichtungsformulars verpflichtet sich das Mitglied formell zur Einhaltung des hier vorliegenden Kodex. Das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Formular muss per Post, Fax oder E-Mail an Kultur | lx übermittelt werden, bevor das Mitglied die Anträge auf finanzielle Unterstützung evaluieren kann.

Artikel 14

Sollte ein Mitglied das ausgefüllte und unterzeichnete Formular nicht vor Beginn seines Mandats einreichen, wird sein Mandat annulliert. Wenn ein Mitglied drei (3) aufeinander folgenden Sitzungen des ihm zugeordneten Auswahlkomitee ohne eine als zufriedenstellend erachtete Entschuldigung fernbleibt, gilt das Mandat dieses Mitglieds als nicht besetzt. Die

Handlungsunfähigkeit oder -verweigerung eines Mitglieds sowie sein Rücktritt haben ebenfalls die Nichtbesetzung seines Mandats zur Folge. Darüber hinaus kann Kultur | lx das Mandat eines Mitglieds beenden, sollte das Mitglied gegen den hier vorliegenden Ethik- und Verhaltenskodex verstoßen.

Einverständniserklärung:
Mitglied der Auswahlkomitees von Kultur | Ix

Jedes Mitglied muss bestätigen, den Ethik- und Verhaltenskodex für Mitglieder der Auswahlkomitees von Kultur | Ix zur Kenntnis genommen zu haben.

Des Weiteren verpflichtet sich jedes Mitglied, die Vertraulichkeit der im Rahmen seiner Aufgaben erhaltenen Informationen zu wahren und sämtliche mittelbaren und unmittelbaren Interessen offenzulegen.

Ich, der/die Unterzeichnende

bestätige, dass ich als Mitglied eines Auswahlkomitees von Kultur | Ix ernannt wurde und mein Mandat angenommen habe. In dieser Funktion erkenne ich an, dass ich Zugang zu vertraulichen Informationen und Dokumenten über Kultur | Ix sowie die in den Unterlagen aufgeführten Künstler:innen und Kulturorganisationen erhalten kann. Ich habe den *Ethik- und Verhaltenskodex* für Mitglieder der Auswahlkomitees von Kultur | Ix zur Kenntnis genommen.

Ich erkenne dessen Bedeutung und Tragweite an und halte mich an die darin genannten Grundsätze und Werte. Ich verpflichte mich, sämtliche in diesem Kodex und dieser Verordnung aufgeführten Pflichten, Verpflichtungen und Regeln zu befolgen, einschließlich der Regeln für die Zeit nach Ablauf des Mandats.

Ort:

Datum:

Vor- und Nachname

Unterschrift

Formular zur Angabe der personenbezogenen Daten:

Mitglied der Auswahlkomitees von Kultur | lx

Vor- und Nachname:

Postanschrift:

Ort:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

Handynummer:

Bankverbindung:

BIC / SWIFT:

IBAN:

Diese Angaben sind ausschließlich für den internen Gebrauch bestimmt und werden vertraulich behandelt.